



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 25.05.2011 in Sachen der **Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, Bahnhofstr. 12, 76332 Bad Herrenalb** – Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m §§ 2, 4, 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgende Festsetzungen getroffen:

1. Der Bescheid der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 28.01.2009 (Az: 1-4455.4-3/10, Festsetzung der Erlösobergrenzen) wird hinsichtlich Ziffer I. 1. des Tenors aufgehoben; im Übrigen bleibt der o.g. Bescheid aufrechterhalten.
2. Die Erlösobergrenzen (netto) aus dem Betrieb des gesamten Stromnetzes der NB für die Jahre 2009 bis 2013 werden nunmehr unter Einbeziehung eines normierten Effizienzwertes von 87,5% sowie unter Berücksichtigung des Bescheides zur periodenübergreifenden Saldierung für das Kalenderjahr 2008 vom 03.02.2011 (Az: 6-4455.4-3/10) – unbeschadet anderer nach der ARegV zulässiger Veränderungen – wie folgt festgesetzt:

<b>2009</b>	<b>1.418.465,07 €</b>
<b>2010</b>	<b>1.402.831,58 €</b>
<b>2011</b>	<b>1.409.316,80 €</b>
<b>2012</b>	<b>1.410.010,98 €</b>
<b>2013</b>	<b>1.410.771,01 €</b>

3. Die NB wird beauftragt, spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheids der LRegB die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die Anpassung der zugrunde liegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV für das Jahr 2011 schriftlich und elektronisch mitzuteilen, und zwar unter Verwendung Erhebungsbogens, jeweils für Strom und Gas, wie auf der Internetseite (<http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/erhebungsboegen-und-rechentools/199401.html>); zukünftig: (<http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen.html>) veröffentlicht.

Zeitgleich hat die NB die neuen Netzentgelte 2011 samt Verprobungsrechnung und die schriftliche Dokumentation der Entgeltermittlung der LRegB in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Stuttgart, den 25.05.2011

Az.: 6-4455.4-3/10